

## Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

### 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte

#### 1. Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt hat am 16.03.2017 gem. § 2 und § 2a BauGB beschlossen, die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen, um eine Kindertagesstätte zu entwickeln.

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand der Stadt Telgte und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,45 ha.

Im Westen und Süden wird der Änderungsbereich begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten durch den „Grünen Weg“. Der Änderungsbereich grenzt im Norden an ein Regenrückhaltebecken.

Entgegen dem landesweiten demografischen Trend ist Telgte in den letzten Jahren weiter gewachsen. Der Zuzug an den Wohnstandort Telgte sowie eine positive Geburtenrate spielen dabei eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund besteht der Bedarf eine neue 4-gruppige Kindertageeinrichtung einzurichten. Nach Prüfung mehrerer Flächen im Stadtraum Telgte wurde die Fläche des Änderungsbereiches als geeignet für die Entwicklung einer Kindertagesstätte bewertet\*. Auf Grund der mangelnden Verfügbarkeit alternativer Standorte hat die Stadt Telgte beschlossen, mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ für eine 4-gruppige Kindertagesstätte zu schaffen, um das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen in Telgte abzudecken.

Die Fläche des Änderungsbereiches liegt am südlichen Siedlungsrand der Stadt Telgte und stellt sich als ein vereinzelt mit Bäumen bestandenes Grünland dar. Der Änderungsbereich grenzt im Osten an den Wirtschaftsweg „Grüner Weg“, der in nordsüdlicher Richtung verläuft. Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Im Süden und Westen ist der Änderungsbereich umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünland.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Änderung von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“. Auf Grund von Zuzug an den Wohnstandort Telgte und positiven Geburtenraten ist die Stadt Telgte in den letzten Jahren weiter gewachsen. Angesichts dieser Entwicklung besteht die wachsende Nachfrage an Kinderbetreuungsplätzen. Die Stadt Telgte hat

beschlossen, den bestehenden Bedarf zu decken und an diesem Standort eine 4-gruppige Kindertagesstätte zu errichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Kindergartens zu schaffen und das Angebot an Kindertagesplätzen zu decken, wird die bisher dargestellte „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert.

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der **Umweltbericht** fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Änderungsbereich grenzt im Osten an den Wirtschaftsweg „Grüner Weg“, der in nordsüdlicher Richtung verläuft. Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Im Süden und Westen ist der Änderungsbereich umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünland. Die Fläche selbst stellt sich als ein vereinzelt mit Bäumen bestandenes Grünland dar.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Die mit der Änderung des Flächennutzungsplans notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert. Mit dem Erhalt der Gehölze in den Randbereichen, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden freien Landschaft.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich die Fläche natürlich weiterentwickelt und an ökologischem Wert gewinnt.

Bei Nichtdurchführung der Änderung ist davon auszugehen, dass sich die Fläche weiterentwickelt und an ökologischem Wert gewinnt. Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes des Änderungsbereiches sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die im Änderungsbereich getroffenen Festset-

zungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können\*.

Im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg West“ wurde eine Untersuchung / Potenzialanalyse \*\* durchgeführt. Die Analyse kam zu dem Ergebnis, dass die geplante Maßnahme rechtlich in keinem generellen Gegensatz zu den Zielsetzungen des Artenschutzes steht.

Zudem wurde im Jahr 2017 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung\*\*\* erstellt.

Unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst:

- Im Sinne des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass die Baufeldräumung nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03 – 30.09. (vgl. § 39 BNatSchG) vorgenommen werden darf.
- Im Hinblick auf die Vermeidung einer Tötung von Amphibien ist ein temporärer Amphibienzaun an der nördlichen Grenze des Plangebietes in Richtung des Regenrückhaltebeckens aufzustellen. Art, Umfang und Zeitraum sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Geeignete Leuchten mit Blendschutz sind zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten zu verwenden.

Diese Maßnahmen werden unter den Punkt „Hinweise“ in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Durch die Beseitigung von Vegetation nur außerhalb der Brutzeit kann die Tötung (Nestlinge) und die Zerstörung von Nestern mit Eiern effektiv verhindert werden. Somit werden ebenso keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegenüber den nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgelöst (z.B. Stockente, Amsel und Ringeltaube).

Teichmolch, Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Seefrosch wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt; diese Arten sind nicht europarechtlich streng geschützt und fallen daher nicht unter die planungsrelevanten Arten.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

\*\* NUMENIUS: Geplante Kindertagesstätte „Grüner Weg West“, Stadtr Telgte – Untersuchung / Potenzialanalyse zu Vögeln, Amphibien und Fledermäusen-, Delbrück, Juli 2016

\*\*\* Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung, Bebauungsplan „Grüner Weg West“, 5.Änderung, Telgte, 19. Dezember 2017

Der Änderungsbereich weist zwar keine Gewässer auf aber die umliegenden Gewässerstrukturen könnten jedoch als Laichgewässer dienen. Durch die 5. Änderung des nachfolgenden Bebauungsplanes kommt es zu keinen Veränderungen der Gewässer aber zu Veränderungen möglicher Landlebensräume.

Für den Seefrosch, der ohnehin ganzjährig in Gewässern lebt, kommt dieser Bereich nicht in Frage. Für die übrigen Arten (Teichmolch, Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) könnte der Änderungsbereich als Landlebensraum dienen. Aufgrund der umliegenden ähnlichen Strukturen kann aber hier von keiner essentiellen Funktion ausgegangen werden. Zur Beachtung des Tötungsverbotes ist ein temporärer Amphibienzaun aufzustellen.

Der Artbestand bleibt trotz Änderung des Bauungsplanes erhalten. Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen werden somit weder Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst noch verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen für Arten, die keine europäisch geschützten FFH-Arten des Anhangs IV und keine europäischen Vogelarten sind.

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen werden somit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für ubiquitäre Arten, die nicht unter die europäisch geschützten FFH-Arten des Anhangs IV fallen sowie für die nicht europäisch geschützten Vogelarten der V-RL, ausgelöst.

## 2. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Verfahrensablauf	Termine
Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 4 (1) BauGB durch den Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte	16.03.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	15.05.2017 bis 23.06.2017
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 4 (1) BauGB	15.05.2017 bis 23.06.2017
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB durch den Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte	28.09.2017
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB	29.12.2017
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung mit Begründung gem. § 4 (2) BauGB	08.01.2018 bis 09.02.2018
Nach der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erfolgte der Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Telgte	19.04.2018
Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses gemäß § 6a BauGB am	05.10.2018

### 3. Abwägung der vorgebrachten Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden Hinweise und Anregungen geäußert.

Im Zuge der Änderung wurden die Anregungen berücksichtigt.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat der Rat der Stadt Telgte daher in seiner Sitzung am 19.04.2018 die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte  
Coesfeld, im Oktober 2018

WOLTERS PARTNER  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld